

**TEIL-UEO BAUMSCHULE
ÄNDERUNG GEMÄSS ART. 122 ABS. 7 BAUV
VORSCHRIFTEN, ARTIKEL 12**

Einwohnergemeinde Worben | Kanton Bern

Exemplar für die öffentliche Auflage, Stand 30. November 2021

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN BISHER

Art. 12 Dachgestaltung

¹ Alle Gebäude weisen symmetrische Schrägdächer mit einer Neigung zwischen 30° und 42° auf. Die Hauptfirstrichtung ist im Überbauungsplan eingetragen.

² Die Dächer haben allseitig Dachvorsprünge aufzuweisen. Traufseitig betragen diese mindestens 60 cm. Alle Dächer sind mit durchgehendem Dachrand auszugestalten.

³ Als Bedachungsmaterial sind nur Ziegel, Eternitschiefer oder Photovoltaik-Module gestattet.

⁴ Alle Dachaufbauten innerhalb des Wirkungsbereichs sind in einer einheitlichen Konstruktionsform auszuführen. Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

⁵ In den Baubereichen A, B und C dürfen die Dachaufbauten maximal ein Drittel beanspruchen.

⁶ Zur Belichtung des Dachgeschosses sind auf dem Dach des ehemaligen Bauernhauses auf der zur Hauptstrasse gewandten Seite nur hochrechteckige, gleich grosse Dachfenster erlaubt. Sie sind auf gleicher Höhe bündig in die Dachfläche zu integrieren. Auf der von der Hauptstrasse abgewandten Seite ist die Dachgestaltung mit Lukarnen und Dachfenstern frei wählbar. Alle Dachaufbauten und Dachflächenfenster dürfen maximal ein Drittel der Summe der Dachlängen je Gebäude ausmachen.

⁷ Entlang der Kantonsstrasse gilt der Strassenabstand ebenfalls für Dachvorsprünge und vorspringende Bauteile.

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN NEU

Art. 12 Dachgestaltung

¹ Alle Gebäude weisen symmetrische Schrägdächer mit einer Neigung zwischen 30° und 42° auf. Die Hauptfirstrichtung ist im Überbauungsplan eingetragen.

² Die Dächer haben allseitig Dachvorsprünge aufzuweisen. Traufseitig betragen diese mindestens 60 cm. Alle Dächer sind mit durchgehendem Dachrand auszugestalten.

³ Als Bedachungsmaterial sind nur Ziegel, Eternitschiefer oder Photovoltaik-Module gestattet.

⁴ Alle Dachaufbauten innerhalb des Wirkungsbereichs sind in einer einheitlichen Konstruktionsform auszuführen. Dacheinschnitte sind nicht gestattet.

⁵ ~~In den Baubereichen A, B und C dürfen die Dachaufbauten maximal ein Drittel beanspruchen. Aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderats vom ...~~

⁶ Zur Belichtung des Dachgeschosses sind auf dem Dach des ehemaligen Bauernhauses auf der zur Hauptstrasse gewandten Seite nur hochrechteckige, gleich grosse Dachfenster erlaubt. Sie sind auf gleicher Höhe bündig in die Dachfläche zu integrieren. Auf der von der Hauptstrasse abgewandten Seite ist die Dachgestaltung mit Lukarnen und Dachfenstern frei wählbar. ~~Alle Dachaufbauten und Dachflächenfenster dürfen maximal ein Drittel der Summe der Dachlängen je Gebäude ausmachen. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dachflächenfenster darf zusammen nicht mehr als 1/3 der Fassadenlänge des darunterliegenden Vollgeschosses aufweisen.~~

⁷ Entlang der Kantonsstrasse gilt der Strassenabstand ebenfalls für Dachvorsprünge und vorspringende Bauteile.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im Amtsanzeiger vom
Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlungen am
Erledigte Einsprachen:
Unerledigte Einsprachen:
Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident
Daniel Gyger

Die Gemeindeschreiberin
Tamara Hug Schüpbach

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Worben, den

Die Gemeindeschreiberin
Tamara Hug Schüpbach

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am